Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 14.

(Nr. 8508.) Allerhöchster Erlaß vom 19. Mai 1877., betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg zur Berathung über die kirchliche Gemeinde- und Synodalverfassung dieses Kreises.

Auf Ihren Bericht vom 16. d. M. genehmige Ich hierdurch die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg zur Berathung über die kirchliche Gemeinde- und Synodalverfassung des gedachten Kreises nach Maßgabe der angeschlossenen von Mir vollzogenen Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg zu berufenden außerordentlichen Synode. Indem Ich Ihnen zugleich den der Synode vorzulegenden Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einführung der Kirchengemeinde- und Synodalordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Schleswig-Holstein vom 4. November 1876. in den evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg anbei zugehen lasse, beauftrage Ich Sie, die Zusammenberufung der Synode durch das Konsistorium zu Kiel alsbald zu veranlassen und über das Ergebniß der Berathungen demnächst weiter zu berichten.

Dieser Mein Erlaß und die Verordnung vom heutigen Tage, betreffend die Zusammensetzung und Zuständigkeit der außerordentlichen Synode, sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 19. Mai 1877.

Wilhelm.

Falk.

An den Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Juni 1877.

(Nr. 8509.) Verordnung, betreffend die Zusammensetzung und die Zuständigkeit der für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg zu berufenden außerordentlichen Synode. Vom 19. Mai 1877.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen, mit Bezugnahme auf Unseren Erlaß vom heutigen Tage, betreffend die Berufung einer außerordentlichen Synode für die evangelisch-lutherischen Gemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg, auf den Antrag Unseres Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, was folgt:

§. 1.

Die Synode wird gebildet:

1) aus dem Superintendenten zu Ratzeburg,
2) aus 8 geistlichen und 16 weltlichen Abgeordneten,
3) aus 4 von Uns zu berufenden Mitgliedern.

§. 2.

Die im §. 1. Ziffer 2. bezeichneten 8 geistlichen Abgeordneten werden von sämmtlichen Geistlichen, welche im Kreise ein Pfarramt definitiv oder vikarisch verwalten, gewählt. Die im §. 1. Ziffer 2. bezeichneten 16 weltlichen Abgeordneten werden von Deputirten der Kirchengemeinden gewählt.

§. 3.

Die Wahl der Abgeordneten findet in einem gemeinsamen Wahltermine statt. Sie wird durch einen von dem Konsistorium zu Kiel ernannten Kommissarius geleitet.

Nach der Wahl der Abgeordneten werden 4 geistliche und 8 weltliche Stellvertreter gewählt, welche beim Ausscheiden eines Abgeordneten in der aus der Zahl der erhaltenen Stimmen sich ergebenden Reihenfolge in die Synode eintreten.

Wählbar zur Synode als geistliche Mitglieder sind sämmtliche wahlberechtigte Geistliche des Kreises Herzogthum Lauenburg, als weltliche diejenigen Mitglieder der dortigen evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden, welche nach Maßgabe des §. 4. zu Deputirten gewählt werden können.

Die Wahl erfolgt mittelst schriftlicher Stimmgebung und wird durch absolute Stimmenmehrheit entschieden. Hat sich bei der ersten Wahlhandlung keine absolute Stimmenmehrheit ergeben, so findet eine neue Stimmabgabe statt in der Weise, daß nur die beiden, welche die meisten Stimmen gehabt haben, zur Wahl gestellt werden. Ergiebt sich alsdann Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos.

§. 4.

Für die Wahl der Deputirten der Kirchengemeinden (§. 2.) gelten folgende Bestimmungen.

Die Zahl der von den einzelnen Kirchengemeinden zu wählenden Deputirten bestimmt sich nach der Zahl der Gemeindeangehörigen in der Weise, daß
in Gemeinden mit weniger als 1000 Angehörigen je ein Deputirter,
in Gemeinden mit 1000 bis 2000 Angehörigen je zwei Deputirte,
in Gemeinden mit 2000 bis 3000 Angehörigen je drei Deputirte,
in Gemeinden von 3000 Angehörigen und darüber je vier Deputirte
gewählt werden.

Wahl-

Wahlberechtigt sind alle männlichen volljährigen Mitglieder der Gemeinde, welche mindestens ein Jahr in der Gemeinde wohnen, zu den Kirchenlasten oder direkten Staatssteuern beitragen und weder unter Pflegschaft noch im Hause und Brode Anderer stehen. Personen, welche wegen Besitzes von Orden und Ehrenzeichen, mit denen Steuerfreiheit verbunden ist, von der Steuer befreit sind, bleiben dessenungeachtet wahlberechtigt.

Ausgeschlossen von der Ausübung des Wahlrechtes sind diejenigen,

1) welche durch Verachtung des Wortes Gottes oder unehrbaren Lebenswandel ein öffentliches, durch nachhaltige Besserung noch nicht gesühntes Aergerniß gegeben haben;
2) welche nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte sich befinden;
3) welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines Vergehens, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte nach sich ziehen kann, in Untersuchung sich befinden;
4) über deren Vermögen ein noch unbeendeter Konkurs schwebt;
5) welche in dem letzten Jahre vor der Wahl aus Armenmitteln der bürgerlichen Gemeinde unterstützt worden sind oder in diesem Zeitraum Unvermögens halber Erlaß der Kirchensteuern oder, wo solche nicht bestehen, Befreiung von den Gemeindesteuern genossen haben.

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Gemeinde, welche über 30 Jahre alt und sittlich unbescholten sind, auch nicht durch Fernhaltung von dem öffentlichen Gottesdienste und dem heiligen Abendmahle die Bethätigung ihrer kirchlichen Gemeinschaft in anhaltender Weise unterlassen haben.

Die Wahl der Deputirten wird durch einen Wahlausschuß geleitet, welcher aus dem Pastor als Vorsitzenden und den Juraten besteht und zu seiner Unterstützung auch andere Mitglieder der Gemeinde heranziehen kann. Wo mehrere Geistliche angestellt sind, gehören dieselben sämmtlich dem Wahlausschuß an. Den Vorsitz führt in solchem Falle derjenige, welcher dem Range nach der Erste ist, oder bei gleichem Range derjenige, welcher, vom Tage der Ordination an gerechnet, das größere Dienstalter hat.

Die Wahl ist an zwei dem Wahltage vorhergehenden Sonntagen unter Angabe der Zeit und des Ortes, sowie der Zahl der zu wählenden Personen, im Hauptgottesdienste von der Kanzel zu verkünden. Eine von dem Wahlausschuß anzufertigende Liste sämmtlicher Wahlberechtigten ist von der ersten Verkündigung der Wahl an öffentlich auszulegen. Einwendungen gegen die Wahlliste müssen wenigstens drei Tage vor der Wahl bei dem Wahlausschuß angebracht werden, welcher die eingehenden Einsprüche zu prüfen und durch motivirte Bescheide, welche den Wahlakten im Konzept anzulegen sind, zu erledigen, sowie, wenn er die Einwendungen begründet findet, die Wahllisten zu berichtigen hat. Bei Verkündigung der Wahl ist der Ort, wo die Wahlliste ausliegt, anzugeben und zugleich auf die vorstehende Bestimmung aufmerksam zu machen.

Die Wahl erfolgt durch mündliche Erklärung zu Protokoll oder durch Ueberreichung eines Stimmzettels nach dem Belieben des Wahlberechtigten.

Relative Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos, welches von dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu ziehen ist.

Die Namen der Gewählten sind, so weit thunlich, im Wahltermine, jedenfalls aber an dem auf die Wahl folgenden Sonntage von der Kanzel zu verkündigen.

§. 5.

Ueber die Wahlhandlungen in den Fällen der §§. 3. und 4. wird ein Protokoll aufgenommen und in den Fällen des §. 3. von dem Wahlkommissarius und mindestens zwei anderen Mitgliedern der Versammlung, in den Fällen des §. 4. von den Mitgliedern des Wahlausschusses unterzeichnet.

Unmittelbar nach der Wahl sind die Gewählten zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl aufzufordern. Sodann sind die Verhandlungen mit allen zugehörigen Beilagen an das Konsistorium zu Kiel einzusenden, welches das Verfahren prüft und über die gegen die Wahl erhobenen Einwendungen entscheidet, mögen diese nun die Entscheidungen der Wahlausschüsse über Einsprüche gegen die Wählerlisten oder das bei der Wahl beobachtete Verfahren oder die Qualifikation der Gewählten betreffen.

Einwendungen, welche später als vierzehn Tage nach der Wahl bezw. nach der Verkündigung des Wahlresultates von der Kanzel (§. 4. a. E.) eingehen, sind nicht zu berücksichtigen.

§. 6.

Die Synode tritt in der Stadt Ratzeburg zusammen.

Dieselbe wird nach Abhaltung eines Gottesdienstes durch einen von Uns zu ernennenden Kommissarius eröffnet, welcher zugleich die von Uns für die Berathung bestimmten Vorlagen übergeben wird.

Unser Kommissarius ist befugt, an allen Sitzungen der Synode und ihrer Kommissionen Theil zu nehmen, in derselben jederzeit das Wort zu nehmen und Anträge zu stellen.

Der Schluß der Synode erfolgt durch Unseren Kommissarius.

§. 7.

Der Vorstand der Synode, bestehend aus einem Vorsitzenden, sowie einem geistlichen und einem weltlichen Beisitzer, wird von der Synode gewählt.

Der Vorsitzende führt den Schriftwechsel der Synode, leitet die Verhandlungen und handhabt die äußere Ordnung.

Die Beisitzer haben den Vorsitzenden in seinen Geschäften zu unterstützen und in Behinderungsfällen zu vertreten.

Dem Vorstande liegt die Sorge für Abfassung und Beglaubigung der Synodalprotokolle, sowie die Einsendung der Verhandlungen an das Konsistorium ob.

Für die Aufzeichnung der Verhandlungen werden nach Bedürfniß von der Synode Schriftführer gewählt.

§. 8.

Die Sitzungen der Synode werden mit Gebet eröffnet und geschlossen.

Zur Beschlußfähigkeit der Synode ist die Anwesenheit von zwei Drittheilen der Mitglieder erforderlich.

Die

Die Beschlüsse werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, dergestalt, daß Propositionen, welche nicht die absolute Majorität erhalten, für abgelehnt gelten. Wahlhandlungen sind, wenn zunächst relative Majoritäten sich herausstellen, durch engere Wahlen bis zur Erreichung absoluter Majorität fortzusetzen. Ergiebt sich bei Wahlen Stimmengleichheit, so entscheidet das Loos. Für die Wahlen der Schriftführer, sowie die Wahlen zu Kommissionen genügt relative Mehrheit.

§. 9.

Das Konsistorium zu Kiel erläßt die näheren Bestimmungen über die Geschäftsordnung der Synode.

§. 10.

Die Synode ist berufen, über den Eintritt der evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Kreises Herzogthum Lauenburg in den Schleswig-Holsteinischen Synodalverband, sowie über die Ausdehnung der Gemeinde- und Synodalordnung vom 4. November 1876. (Gesetz-Samml. S. 416.) auf den Kreis Herzogthum Lauenburg und etwa durch besondere Verhältnisse des Kreises erforderlich werdende Modalitäten zu berathen.

Aenderungen bisheriger kirchlicher Einrichtungen, welche über diesen nächsten Zweck hinausgehen, sind nicht Gegenstand der Berathung für die gegenwärtig zu berufende Synode.

§. 11.

Die Mitglieder der Synode erhalten während der Theilnahme an der Versammlung Tagegelder und Reisekosten.

Die Tagegelder der Mitglieder werden auf 9 Mark für jeden Sitzungs- und Reisetag festgestellt.

An Reisekosten erhalten die Synodalen 10 Pfennige für jeden Kilometer per Eisenbahn oder per Post, 27 Pfennige für jeden Kilometer, welcher mit anderen Verkehrsmitteln zurückgelegt wird.

Dem Vorstande werden die baar aufgewandten Unkosten für Büreaukosten, Botenlohn und ähnliche Ausgaben auf Liquidation vergütet.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 19. Mai 1877.

(L. S.) **Wilhelm.**

Falk.

 Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) der Allerhöchste Erlaß vom 20. Oktober 1876., wodurch genehmigt wird, daß das der National-Hypotheken-Kreditgesellschaft, eingetragene Genossenschaft in Stettin, unter dem 30. Oktober 1871. (Gesetz-Samml. S. 518.) ertheilte Privilegium zur Ausgabe der in dem Statute vom 3. März 1870. und 11. August 1871. näher beschriebenen Hypothekenbriefe auch unter den Abänderungen, welche durch das mittelst jenes Allerhöchsten Erlasses genehmigte revidirte Statut dieser Gesellschaft eingeführt sind, fortbestehen bleibe, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Jahrgang 1877. Nr. 19. Extrabeilage S. 14., ausgegeben den 11. Mai 1877. (Das revidirte Statut ist abgedruckt ibid. S. 1. bis 13.);

2) der am 3. März 1877. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem die Abgabe für die Benutzung des Bohlwerks zu Langenberg im Kreise Randow bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 19. S. 93./94., ausgegeben den 11. Mai 1877.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 19. März 1877., betreffend die Ermäßigung des Zinsfußes der nach dem Allerhöchsten Privilegium vom 28. Februar 1869. (Gesetz-Samml. S. 496.) vom Kreise Greifswald aufgenommenen Anleihe von fünf auf viereinhalb Prozent, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stralsund Nr. 17. S. 91., ausgegeben den 26. April 1877.;

4) das Allerhöchste Privilegium vom 28. März 1877. wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Hagen in Westfalen im Betrage von 1,500,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 20. S. 164. bis 167., ausgegeben den 19. Mai 1877.;

5) der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1877., wonach die gesammte Vermögensverwaltung des Kommunalverbandes von Alt-Pommern auf den Provinzialverband von Pommern übergeht und den unter Zustimmung des Provinziallandtages von Pommern aufgestellten beiden Nachträgen zu dem revidirten Reglement für die Feuersozietät des platten Landes von Alt-Pommern vom 17. Januar 1872. und zu dem revidirten Reglement für die Städte-Feuersozietät Alt-Pommerns vom 22. Juni 1864. die Genehmigung ertheilt wird, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 16. S. 77., ausgegeben den 20. April 1877.,

der Königl. Regierung zu Cöslin Nr. 16. S. 73., ausgegeben den 19. April 1877.;

6) der

6) der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1877., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts für den chausseemäßigen Ausbau der Straße an der Mosel von Filzen nach Dusemond im Kreise Bernkastel, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Trier Nr. 20. S. 125., ausgegeben den 18. Mai 1877.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 4. April 1877., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Prenzlau für den chausseemäßigen Ausbau der Straßen 1) von Prenzlau über Brüssow nach der Eisenbahnstation Löcknitz, 2) von Strasburg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rothemühl, 3) von Prenzlau über Schmölln bis an die Randower Kreisgrenze in der Richtung auf Grünz, 4) von Prenzlau über Schönermark und Fürstenwerder bis an die Landesgrenze mit Mecklenburg in der Richtung auf Göhren, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 22. S. 177., ausgegeben den 1. Juni 1877.;

8) das unter dem 4. April 1877. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Anleihescheine des Prenzlauer Kreises im Betrage von 1,100,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 22. S. 177. bis 179., ausgegeben den 1. Juni 1877.;

9) der am 7. April 1877. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Fährgeld bei der Weichselfähre zwischen Neuenburg und Nebrau bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Marienwerder Nr. 20. S. 119. bis 121., ausgegeben den 16. Mai 1877.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 9. April 1877., betreffend die Genehmigung des von dem 49. Kommunallandtage der Kurmark beschlossenen Achten Nachtrags zu dem revidirten Reglement für die Land-Feuersozietät der Kurmark Brandenburg und der Niederlausitz vom 15. Januar 1855., durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 19. S. 153./154., ausgegeben den 11. Mai 1877.,

der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 19. S. 132./133., ausgegeben den 9. Mai 1877.;

11) das unter dem 14. April 1877. Allerhöchst vollzogene Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Frankfurt a. M. zum Betrage von 18,000,000 Mark durch das Amtsblatt für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 21. S. 131./132., ausgegeben den 17. Mai 1877.;

12) der am 16. April 1877. Allerhöchst vollzogene Tarif, nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse in dem als öffentliche Schiffahrtsstraße ausgebauten Theile des sogenannten Schwarzen Grabens im Rhinluche bis auf Weiteres zu erheben ist, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 21. S. 170., ausgegeben den 25. Mai 1877.;

13) der Allerhöchste Erlaß vom 16. April 1877., betreffend das der Königl. Württembergischen Regierung verliehene Enteignungsrecht für die Ausführung einer von Bittelbronn durch die nordwestliche Spitze der Hohenzollernschen Lande nach Schopfloch anzulegenden Eisenbahn, bezüglich des in das Preußische Staatsgebiet entfallenden Bahntheiles, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Sigmaringen Nr. 19. S. 85., ausgegeben den 11. Mai 1877.;

14) der Allerhöchste Erlaß vom 23. April 1877., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts bezüglich der zur Erweiterung des Hafens zu Ruhrort erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Düsseldorf Nr. 21. S. 231., ausgegeben den 26. Mai 1877.;

15) die Allerhöchste Konzessions-Urkunde vom 25. April 1877., betreffend den Bau einer Bahn von Löttringhausen nach Witten und Langendreer durch die Rheinische Eisenbahngesellschaft, durch die Amtsblätter

der Königl. Regierung zu Cöln Nr. 20. S. 108., ausgegeben den 16. Mai 1877.,

der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 20. S. 164., ausgegeben den 19. Mai 1877.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).